

Werk

Titel: Delbrück, Synkretismus

Autor: Mourek, V.E.

Ort: Berlin

Jahr: 1908

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345204123_0050|log93

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

ANZEIGER

für

DEUTSCHES ALTERTUM UND DEUTSCHE LITTERATUR

XXXII, 3 november 1908

Synkretismus, ein beitrug zur germanischen kasuslehre von B. DELBRÜCK.
Straßburg, K. J. Trübner, 1907. iv u. 276 ss. — 7 m.

‘In früheren syntaktischen arbeiten habe ich’, sagt der verf. in der vorrede, ‘die hypothese aufgestellt, dass der idg. ablativ im germanischen teils in den instrumentalis teils in den genitiv aufgegangen sei. da indessen eine solche doppelvertretung bedenken erregen muss, schien es mir richtig, die frage noch einmal zu untersuchen, wobei ich zu der ansicht gekommen bin, dass der alte ablativ vielmehr mit dem dativ verschmolzen sei. aus diesen untersuchungen ist das vorliegende buch hervorgegangen, welches den synkretismus der obliquen casus im germanischen behandelt’. damit sind anlass und zweck des werkes mit wünschenswerter klarheit bezeichnet, und es mag hier vorweg gesagt sein, dass es dies vorgesteckte ziel so gut erreicht, wie das in syntaktischen fragen überhaupt möglich ist.

Nach einer einleitung, die namentlich die benützten hilfsmittel aufzählt und die grenzen darlegt, innerhalb deren verf. ‘den urgermanischen casusgebrauch zu erschliessen’ bestrebt ist, um ‘auf dieser grundlage die einzelsprachen zn verstehn’, folgt die aufzählung der urgerm. verba (s. 5—126), der urgerm. adjectiva (s. 127—144) und der urg. präpositionen (s. 145—151), deren casusgebrauch, wie er in den einzelsprachen (got. aisl. ags. as. ahd) belegt ist, die grundlage der weiteren erörterung bildet, als urg. (resp. auch nur als westgermanisch) werden, ‘um die darstellung kurz und übersichtlich gestalten zu können’ durchweg erschlossene compromissformen eingeführt, die verf. schon in der vorrede erwähnt und dann in der einleitung, und auch in den einführungsworten zum index, näher erklärt und begründet. und da er nebst dem zu jeder der angesetzten urformen in der klammer ihre einzelsprachlich wirklich belegten gestaltungen beifügt, so ist gegen diese neuerung — wenn es anders eine neuerung ist — nichts wesentliches einzuwenden. die anordnung ist alphabetisch, aber die präfigierten formen sind ganz richtig den nichtpräfigierten unmittelbar beigeschlossen. die auswahl und aufzählung selbst ist mit peinlichster sorgfalt durchgeführt. den verben geht noch eine vorbemerkung voran, die auf die modification der bedeutung hinweist, welche die einfachen

verba durch vorantretende präfixe (die 'im nordischen im allgemeinen lautlich verschwunden', aber in ihren wirkungen noch fühlbar sind), namentlich *ga- bi-*, in ihrer bedeutung und construction erlitten haben. bei jedem verbum (adj. präp.) werden dann einzelsprachliche belege aus den ältesten denkmälern vorgeführt und die möglichkeit urg. ursprungs erörtert. verf. ist dabei eher zu ängstlich, als etwa zu sehr geneigt etwas als urg. oder auch nur als gemeinsam germanische construction anzusehen, wenn ihm die vorhandenen belege nicht ganz bestimmt dafür zu sprechen scheinen. aber diese ängstlichkeit ist nur zu loben, sie beweist, wie ernst es ihm um die möglichste sicherheit der erschlossenen behauptungen zu tun war. auf dasselbe streben ist es zurückzuführen, wenn verf. im got. zu sehr geneigt ist, gräcismen anzuerkennen, wo sie keineswegs unzweifelhaft erwiesen sind.

Nach dieser aufzählung sollen aus dem vorgelegten materiale 'die einzelnen casus des urgermanischen in ihrem gebrauchsumfang' erschlossen werden, aber verf. führt zunächst noch den 'erhaltenen instrumentalis nach form und anwendung' vor. nachdem er gezeigt, dass es sich dabei eigentlich nur um das westg. handelt, da got. nur die pronominalformen *lvè þè* vorliegen, und nordisch nur bildungen die syntaktisch wertlos sind; dass der ags. sogenannte instrum. eigentlich ein *i*-casus ist, dh. ein local, während die ahd. as. *u*-casus fortsetzer des idg. instrum. auf *o* sein können, geht er zu dessen anwendung über und erörtert zunächst den wirklich instrumentalen gebrauch: als casus der begleitung, des zusammenkommens, des mittels [dies am häufigsten], des verfahrens, abschlusses und objectes, als-privativus, als casus des mafses, dann der zeit- und ortsbestimmungen, endlich den präpositionalen gebrauch. gegen die darstellung ist nichts von gewicht einzuwenden; höchstens könnte man sagen, dass die s. 159 angeführten belege für den instrum. des objectes ebenso gut unter denjenigen für den instrum. des mittels platz gefunden hätten. dativischer gebrauch wird dem westg. instrum. s. 159 mit recht abgesprochen. das capitel schließt mit der erörterung der schicksale des instrum. in den einzelsprachen, und die art wie verf. sich das absterben der instrum. formen denkt, ist gewis sehr wahrscheinlich, wenn auch keinesfalls sicher.

Mit dem fünften capitel führt uns verf. endlich in den eigentlichen synkretismus hinein und bespricht zuerst den urg. instrum. und local 'wie er sich teils aus dem erhaltenen instrum., teils aus dem von uns dativ genannten mischcasus erschließen lässt'. die belege sind hier sämtlich dem (synkretischen) dativ entnommen und in derselben anordnung vorgeführt, wie im vorangehenden capitel diejenigen für den noch erhaltenen instrum., mit einigen von der fülle des stoffes und den von der weiterentwicklung des casusgebrauches gebotenen erweiterungen. die art wie hier der

instrum. des objects und der beziehung aus dem casus des mittels abgeleitet wird, der privative gebrauch aus dem der beziehung, ist besonders scharfsinnig und ansprechend. vom local wird mit recht behauptet, dass er bei verben nicht nachzuweisen sei; die angeführten wenigen, scheinbar für den local sprechenden belege lassen sämtlich die erklärung als instrum. zu. ebenso zweideutig sind die scheinbaren locale bei adjectiven.

Im sechsten capitel kommt der echte dativ an die reihe der erörterung, und der ablativische (abermals synkretische). beim echten dat. schließt verf. den dat. commodi von der besprechung aus und stellt dann den satz voran: 'in den dativ tritt wie im idg. dasjenige substantivum, welchem die handlung gilt, und dieses substantivum ist fast durchaus eine person'. er deduciert daraus (etwas später auf s. 199), dass es einen dativ des ziele im germ. nicht gab, sondern dass sich dieser aus dem casus dem die handlung gilt weiter entwickelt hat. das ist der einzige punct, in welchem ref. mit dem verfasser nicht übereinstimmen kann. die entwicklung vom concreteren zielcasus zum abstracteren dativ der beteiligten person (dat. des interesses) kommt ihm als viel leichter fassbar vor, (ist übrigens auch durch den gebrauch des casus im slavischen gestützt), als der umgekehrte vorgang. verf. führt zunächst die verba vor bei denen der dativ einziges object ist, dann diejenigen die neben dem personencasus noch ein sachliches object im accus., seltener im genit. haben. dann wird der dativ des 'directen objectes' im urg., got. und nordischen besprochen. die darstellung ist überall scharfsinnig und richtig, aber einige (eingestandene) schwierigkeiten bleiben dem verf. übrig, die sofort als behoben erscheinen, wenn man die zielgeltung des casus anerkennt (zb. bei *tékan* s. 190, *kukjan biniman* s. 191 ua.)

Zu dem ablativischem (synkret.) bestandteil des dativs zählt verf. den casus des verglichenen gegenstandes beim comparativ, dann den casus bei präpositionen der trennung, und bei verben die mit solchen präpositionen zusammengesetzt sind, nebst einigen wenigen einfachen verben verwanter bedeutung. bei den zwei letzten kategorieen weist verf. selbst auf die möglichkeit instrumentaler auffassung hin; ref. möchte auch den dativ beim comparativ eher als instrumental ansehen, als casus des mittels, durch welches der comparativ eben als höherer grad hervorgehoben wird. übrigens lässt sich der dativ überall auch in seiner eigentlichen geltung (als casus der beteiligten person) erklären, worauf noch verf. selbst aufmerksam macht, sodass also für die ablativische (synkretische) auffassung sehr wenig übrig bleibt (einige mit *af* zusammengesetzte verba, s. s. 203).

Im siebenten capitel wird der genitiv zunächst als einziger casus nach den 'geläufigen kategorieen' durchgenommen, dh. der partitive genitiv des objectes (bei trinken, essen, nehmen, geben),

dann bei verbis des genießens und der gemütsbewegung, bei verbis äußerer und innerer wahrnehmung, an die sich auch verba von der bedeutung 'sich um etwas kümmern, warten, in versuchung führen' anschließen (aus denen sich die vorstellung der zielstrebigkeit herleiten lässt), endlich der prädicative genitiv bei *wesan*. sodann wird der sachliche genitiv neben einem fast durchaus persönlichen accusativobjecte besprochen, und der separative genitiv, dessen erklärang insofern wichtig ist, als verf. nunmehr (nach den worten der vorrede) nicht mehr auf dem standpuncte beharrt, dass 'der idg. ablativ im germ. theils in den instr. theils in den genitiv aufgegangen sei'. er muss daher die unzweifelhaft vorhandene separative geltung des genitivs auf eigener genitivischen grundlage erklären, und tut es wirklich sehr ansprechend indem er sagt, dass 'der separ. genit. im urg. erst in den anfängen vorhanden gewesen zu sein scheint, sich aber dann im laufe der zeit im westg. gebiet stark ausgebreitet hat, und zwar über **purfan* und **harban** mit dem genitiv des gegenstandes und **hailjan*, **hrainjan*, **latjan* mit eigentlich adnominalem genitiv. die got. und dann die besonders zahlreichen belege des westg. werden einzeln durchgenommen. auch der instrumentale genitiv wird dann aus zwei quellen entwickelt: einmal aus der möglichkeit des gen. und des instrum. bei *fulljan*, *gasóþjan*, das andere mal aus ursprünglich wol partitivem objectsgenitiv (pluralis) bei verbis der äußerung. die genitive der beziehung und ursache bei verben werden auf den gleichen casus bei adjectiven und bei substantiven zurückgeführt. den genitiv des örtlichen bereiches lehnt verf. an die griechischen vorbilder *ἐργεσθαι πεδῶιο*, *ὑπάγειν τῆς ὁδοῦ* an, ohne sich über ihre natur näher zu äußern. ref. möchte sie am liebsten als partitive ansehen. — dann wird der genitiv bei adjectiven besprochen, dessen weiterentwicklung aus wenigen urtypen verfolgt wird. die hauptmasse der belege stellt den casus als genitiv der beziehung dar, als welcher schliesslich auch der genitiv des mafses bei comparativen aufzufassen ist.

In dem achten (schluss-)capitel, das gleichsam die resultate der darstellung zusammenfasst, wird zunächst der schwierige punct, ob man bei jedem casus eine sogen. grundbedeutung anerkennen soll oder kann, eigentlich nicht entschieden, sondern dahingestellt gelassen. die frage wird wol auch immer unentschieden bleiben müssen.

Für den ablativ wird dann gesagt, dass man sich wol 'bei der fassung beruhigen' kann, 'dass in den ablativ dasjenige tritt, von dem die handlung des verbums sich trennt oder ausgeht'. an die erörterung der form die der ablativ im idg. hatte (und deren entwicklung in den einzelsprachen) schließt verf. die erklärang: 'im germ. ist der abl. ausschliesslich mit dem dat. vereinigt worden . . . wahrscheinlich nicht auf lautlichem, sondern auf syntaktischem wege, . . . jedoch nicht vom ablativ beim comparativ aus (wie

Winkler meint und Delbrück bekämpft), sondern wahrscheinlich von den mit trennungspartikeln zusammengesetzten verbis aus, und dann durch den einfluss des plurals, wo seit jeher für dat. und abl. nur eine form bestand'. gegen diese annahme wird sich kaum etwas von entscheidendem gewicht einwenden lassen.

Wie die anfänglich verschiedenen syntaktischen geltungen des dativs (als casus der person, welcher die handlung gilt), des locals (als casus des wo), des instrumentals (als casus des hülfagens, welches zusammen mit dem hauptagens an der handlung beteiligt ist) schliesslich auf dem einen dativ haften blieben, wird dann (sub 2) behandelt, aber auch gleich vorweg ausgesprochen, dass 'die geschichte des zusammenfalls der drei casus sich nur für den singular einigermaßen feststellen' lässt, und 'auch für diesen nur innerhalb des westgerm.' (dh. strenggenommen nur im ags.) im anhang dazu folgt eine auseinandersetzung D.'s mit Winklers ansichten über den dativ (H. Winkler Germ. casussyntax, Berlin 1896). er stimmt mit Winkler darin überein, dass der dativ der 'casus der beteiligung ohne örtliche nebensvorstellung' ist. aber merkwürdigerweise stimmt er mit Winklers begründung dieser ansicht nicht überein. Winkler sucht den grund der germ. vorliebe für den dativ als objectcasus in dem 'mehr nach innen gerichteten sinn des Germanen' und in dessen 'energischer beteiligung' an der handlung — D. möchte sich 'über die herleitung der dativconstructions aus einer angeblichen innerlichkeit der Germanen nicht äussern', 'die kategorie der energischen beteiligung' ist ihm sehr subjectiv — und in vielen von Winklers belegen sieht er deutlich instrumentale grundauffassung. ebenso polemisiert er sehr entschieden gegen Winklers auffassung des dativs bei präpositionen (als casus des interesses), die er direct 'höchst unnatürlich' nennt, und nicht minder gegen W.'s ansichten über den instrumentalen bestandteil des dat., den W. abermals aus dem casus des interesses herleiten will, während ihm D. aus dem comitativ erklärt. trotzdem erklärt sich D. für die hauptansicht W.'s, dass der 'dativ casus der beteiligung ohne örtliche nebensvorstellung' sei, und findet nur, dass W.'s ausdehnungstheorie der verschmelzungstheorie nicht stand zu halten vermag'. ref. kann, wie bereits oben erwähnt, mit der ansicht, dass der dativ im germ. nur casus der 'energischen beteiligung' (des interesses) ist, nicht übereinstimmen, weil ihm W.'s hauptsächlichste voraussetzung dafür, 'die angebliche innerlichkeit der Germanen', über die sich D. nicht äussern will, einfach ein unding ist. solche geistig höher stehende gründe sind für die urzeiten undenkbar, da muss man von roheren, äusserlicheren anschauungen ausgehen, und das ist die räumliche, von welcher man viel leichter zu der weiter entwickelten interessenauffassung gelangt als umgekehrt.

Über den genitiv gesteht verf. im vorhinein, dass er nicht in der lage ist, die discussion über den grundbegriff zu fördern.